

Leistungsbeurteilung in der NMS

Stand 1.10.2014

§18 (2) des Schulunterrichtsgesetzes betrifft die 5. und 6. Schulstufe, in der das Beurteilungssystem der VS fortgesetzt wird:

„Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungsstufen zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).“

§18 (2a) des Schulunterrichtsgesetzes betrifft die 7. und 8. Schulstufe in D, E und M, wo zwischen grundlegender und vertiefter Allgemeinbildung unterschieden wird. Die vertiefte Allgemeinbildung entspricht dem Bildungsziel der AHS-Unterstufe und weist einen höheren Komplexitätsgrad auf.

„In der 7. und 8. Schulstufe der Neuen Mittelschule haben Leistungsfeststellungen und -beurteilungen in den differenzierten Pflichtgegenständen nach den Anforderungen des Lehrplans nach grundlegenden und vertieften Gesichtspunkten zu erfolgen. Leistungsfeststellungen haben die Beurteilung nach den Anforderungen der grundlegenden oder der vertieften Allgemeinbildung auszuweisen.“

Mit der Beurteilung verknüpft ist die Berechtigung zum Besuch der höheren Schulen:

NMS	Berechtigung für höhere Schulen	Durchschnittliche Leistungen	Eher geringe Leistungsfähigkeit	
5./6. Schst.	1,2	3	4	5

In der 7. + 8. Schulstufe findet in D, E und M eine 7-teilige Notenskala Anwendung, wobei 1V, 2V, 3V, 4V der AHS-Unterstufe entsprechen:

Schema der Leistungsbeurteilung 7./8. Schulstufe	
Vertiefte Allgemeinbildung (entspricht AHS)	Grundlegende Allgemeinbildung
1 V	3 G
2 V	4 G
3 V	5 G
4 V	

Da **jede** Leistungsfeststellung nach grundlegender oder vertiefter Allgemeinbildung zu treffen ist, gibt es **in der NMS keine Einstufung in Leistungsgruppen oder Umstufungen** mehr, d.h. für jede Schularbeit oder Prüfung steht jederzeit die 7-teilige Notenskala zur Verfügung. In der Schulnachricht und im Zeugnis wird ebenfalls die Beurteilung nach grundlegender oder vertiefter Allgemeinbildung ausgewiesen.

Berechtigungen für den Besuch weiterführender Schulen:

NMS	Berechtigung für höhere Schulen	Berechtigung für mittlere Schulen	Aufstiegsberechtigung in PTS	keine Aufstiegsberechtigung
7./8. Schst.	1 V, 2 V, 3 V, 4 V	3 G	4 G	5 G

Falls in **nur einem** Gegenstand (D, E oder M) eine grundlegende Beurteilung aufscheint, kann die Klassenkonferenz die Berechtigung zum Übertritt in die weiterführende Schule per Klausel beschließen. Dabei werden die Beurteilungen in den übrigen Gegenständen und die Ergänzende differenzierte Leistungsbeurteilung (= EDL) berücksichtigt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung.

Übertritt in höhere Schule (allgemeinbildend oder berufsbildend)	Beurteilung in der vertieften Allgemeinbildung („Klausel“ mittels Konferenzbeschluss bei Beurteilung in nur einem leistungsdifferenzierten Gegenstand in der grundlegenden Allgemeinbildung oder Aufnahmeprüfung)
Übertritt in mittlere Schule	Beurteilung in der vertieften Allgemeinbildung oder „Befriedigend“ in der grundlegenden Allgemeinbildung („Klausel“ mittels Konferenzbeschluss bei Beurteilung in nur einem leistungsdifferenzierten Gegenstand in der grundlegenden Allgemeinbildung mit „Genügend“ oder Aufnahmeprüfung)
Bei der „Klausel – Entscheidung“:	„Dabei hat die Klassenkonferenz die Beurteilungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen sowie die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (gemäß § 22 Abs. 1a des Schulunterrichtsgesetzes) zu berücksichtigen“

Das Wichtigste bleibt in der NMS trotz aller Vorschriften das Lernen und der Erwerb von Kompetenzen.

Im Mittelpunkt aller Bemühungen stehen jedoch immer die Kinder.